



B E S C H E I D

[Parteien]

I. Spruch

1. Es wird festgestellt, dass der Netzanschluss der Anlage der Antragstellerin in auf Netzebene 6 besteht.
2. Die Anträge, die Antragsgegnerin sei schuldig, der Antragstellerin für den Zeitraum 5/2008 bis 4/2009 den Betrag von € 4.231,80 samt Anhang und für den Zeitraum 10/2001 bis 4/2008 den Betrag von € 27.859,21 samt Anhang zu bezahlen, werden **abgewiesen**.

II. Begründung

[Verfahrensgang und Vorbringen der Parteien]

Folgender Sachverhalt steht fest:

Zwischen der Antragstellerin und den (Rechtsvorgängerin der Antragsgegnerin) wurde am 8. November / 15. November 1982 die „Vereinbarung über die Versorgung mit Drehstrom aus dem Niederspannungsnetz“ abgeschlossen. Als Umfang der Versorgung wurde eine Leistung von bis zu 50 kW definiert. Unter Pkt II, Errichtung, Eigentum und Instandhaltung der Niederspannungsanlage, Übergabestelle wurden als Übergabestelle die Enden der Verbindungsleiter vom Hausanschlusskasten genannt.

Zu welchem Zeitpunkt welche technischen Änderungen in der Folge an der Anlage ausgeführt wurden, ist nicht feststellbar. Bei einer gemeinsamen Begehung im Jahr 2009 vor Leistungserhöhung/Umbau der Anlage war das Geschäft der Antragstellerin direkt über ein Kabel an den Transformator der Antragsgegnerin angeschlossen. Zwischen 2001 und 2009 hat es keine technischen Änderungen an der Anlage gegeben. Am 14. Jänner 2005 wurde zwischen den Verfahrensparteien eine „Vereinbarung über die Nutzung des Netzsystems in der Netzebene 7 bei gemessener Leistung“ abgeschlossen. Auslöser für den Abschluss dieses Vertrages war, dass die Antragstellerin österreichweit fehlende

Netzzugangsverträge nachforderte. Ein technischer Grund für den Abschluss eines neuen Vertrages bestand nicht.

Pkt 5 dieses Vertrages lautet:

5. Eigentumsverhältnisse und Übergabestelle

Als Übergabestelle der elektrischen Energie gelten gemäß den Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz der

- bei Erdkabelanschlüssen im Niederspannungs-Verteilernetz an den kundenseitigen Enden der Verbindungsleiter vom Anschlusskasten zur Installation,*
- bei Freileitungsanschlüssen im Niederspannungs-Verteilernetz, die vor dem 31.12.2003 errichtet wurden, die netzseitigen Anschlussklemmen der Anschlusssicherungen bzw. die Klemme des neutralen Leiters,*
- bei Freileitungsanschlüssen im Niederspannungs-Verteilernetz mit Universalsiedlungsanschlusskasten (USAK2000), die ab dem 1.1.2004 neu errichtet, erweitert, oder verstärkt werden, die kundenseitigen Anschlussklemmen der Sicherungen bzw. der Klemme des neutralen Leiters im Universalsiedlungsanschlusskasten,*
- bei Anschlüssen an den Niederspannungsverteiler bei/in einer Transformatorstation die Abgangsklemmen des Niederspannungsverteilers.*

Diese Formulierung ist nahezu wörtlich aus dem Punkt 1.1.1 Anschlussanlage des Anhanges zu den Allgemeinen Verteilernetzbedingungen der 2003 übernommen.

2008 plante die Antragstellerin einen Umbau und eine Erweiterung der Filiale. Um spätere Verzögerungen zu vermeiden, ersuchte sie bereits am 9. Jänner 2008 die Antragsgegnerin, das Ausmaß der Netznutzung von 50 kW auf 110 kW zu erhöhen und den Netzzugang in der Netzebene 6 herzustellen. Mit Schreiben vom 13.3.2008 bestätigte die Antragsgegnerin die Anfrage und teilte mit, dass Netzzugang in der Netzebene 6 hergestellt werden könne. Gleichzeitig gab die Antragsgegnerin die technischen Voraussetzungen bekannt:

- Beistellung eines Niederspannungs-Trennsicherungsschalters
- Austausch der Messwandler

An Kosten wurden die Beistellung eines Niederspannungs-Schalters, den Austausch der Strommesswandler und das Netzbereitstellungsentgelt genannt. Die Gegenfertigung dieses Schreibens durch die Antragstellerin erfolgte am 25. März 2008. Diesem Brief war weiters eine Vereinbarung über die Nutzung des Netzsystems in der Netzebene 6 beigeschlossen, die ebenfalls am 25.3.2008 gegengefertigt wurde. Gemäß dieser Vereinbarung, Pkt 6.

Eigentumsverhältnisse und Übergabestelle sind als Eigentumsgrenze „die Ausgangsklemmen am Niederspannungsschalter des Transformators“ genannt. Dieselbe Stelle wird auch als Übergabestelle definiert. Unter Pkt 9. Geltungsdauer wird lediglich festgehalten, dass die Vereinbarung auf unbestimmte Zeit abgeschlossen wird. Ansonsten wird auf die Allgemeinen Bedingungen verwiesen. Eine Formulierung, dass dieser Vertrag erst ab einem bestimmten Datum oder bei Eintritt eines bestimmten Ereignisses in Kraft treten soll, ist nicht enthalten. Der Brief (und Gegenbrief) vom 13.3.2008 sieht die Möglichkeit vor, von dieser Vereinbarung zurückzutreten, wenn die Arbeiten nicht spätestens sechs Monate nach Abschluss dieser Vereinbarung durchgeführt werden können. Von dieser Möglichkeit hat die Antragsgegnerin keinen Gebrauch gemacht.

Die tatsächlichen Änderungen an der Zuleitung wurden erst im Zuge des Filialumbaus im Juni 2009 vorgenommen. Im Zuge dieser Arbeiten tauschte die Antragstellerin auch das alte Niederspannungskabel gegen ein Kabel mit größerem Querschnitt. Aus technischer Sicht wäre dieser Tausch nicht notwendig gewesen, jedoch bevorzugte die Antragstellerin eine sichere Lösung.

Erst ab dem 9. Juni 2009, das ist der Tag, an dem die neuen Teile (Schalter und Messwandler) montiert und die neue Leitung angeschlossen wurde, verrechnete die Antragsgegnerin Netznutzungsentgelt auf Basis Netzebene 6. Bis dahin wurde der Anschluss als Netzebene 7-Anschluss abgerechnet.

[Beweiswürdigung]

In rechtlicher Hinsicht ergibt sich:

Die Vereinbarung über die Versorgung mit Drehstrom aus dem Niederspannungsnetz 1982 definierte als Übergabestelle die Enden der Verbindungsleiter vom Hausanschlusskasten. Ein direkter Anschluss an den Transformator ist in dieser Vereinbarung nicht vorgesehen. Wenngleich diese Vereinbarung die Eigentumsgrenze nicht explizit regelt, ist aufgrund der Übergabestelle im Hausanschlusskasten davon auszugehen, dass die Eigentumsgrenze ebenfalls nicht am Transformator lag. Die Antragstellerin konnte nicht den Beweis antreten, dass sie zum damaligen Zeitpunkt originär oder derivativ Eigentum an der Stromleitung bis zum Transformator erworben habe. Die Zuleitung, die vom Trafo niederspannungsseitig abging, stand daher nicht im Eigentum der Antragstellerin.

Hinsichtlich der Frage, zu welchem Zeitpunkt welche technischen Änderungen ab 1982 bis zum Umbau 2009 stattgefunden haben, konnten keine Feststellungen getroffen werden. Jedenfalls wurde bis zum Vertrag 2005 auch kein neuer Vertrag abgeschlossen. Um Eigentum zu erwerben, bedarf es eines Titels und eines Modus. Die bloße Feststellung, dass unmittelbar vor dem Umbau 2009 ein an den Transformator angeschlossenes Kabel direkt und ausschließlich der Versorgung des *[Geschäftslokals]* diene, ist nicht ausreichend, um an diesem Kabel Eigentum zu begründen.

Auch der Vertrag 2005 enthält keine Regelung über den Eigentumserwerb. Wie aus den Sachverhaltsfeststellungen im Detail ersichtlich, wurde dieser Vertrag lediglich zur Vervollständigung der Aktenlage der Antragstellerin abgeschlossen. Der Wille der Antragstellerin war 2005 lediglich darauf gerichtet, in den Verträgen eine einigermaßen aktuelle Anschlusssituation wiederzuspiegeln und fehlende Verträge zu ergänzen. Der Vertrag 2005 ist, genauso wie der Vertrag aus 1982, ein Vertrag, der die Übernahme von elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz, also von Netzebene 7 regelt. Pkt 5, Eigentumsverhältnisse und Übergabestelle wurde nahezu wörtlich aus den Allgemeinen Bedingungen 2003 kopiert und enthält eine Aufzählung von vier technisch unterschiedlichen Fällen. Dieser Punkt ist nicht auf die individuelle Situation der Antragstellerin zugeschnitten, und es ist diesem Vertrag auch nicht der Wille zu entnehmen, dass in concreto die Eigentumssituation geändert werden sollte. Folgende vier Fälle sind geregelt:

- Erdkabelanschlüsse im Niederspannungsverteilernetz
- Freileitungsanschlüsse im Niederspannungsnetz bis 2003
- Freileitungsanschlüsse im Niederspannungsnetz ab 2004
- Anschlüsse an den Niederspannungsverteiler bei / in der Transformatorstation

Im konkreten Fall scheiden die beiden Freileitungsvarianten von vornherein aus, da die ...straße im dicht verbauten und verkabelten Netzgebiet der Antragsgegnerin liegt. Es kann daher sowohl die erste als auch die vierte Variante auf den konkreten Fall angewendet werden. Der erste und der vierte Punkte können nicht gleichzeitig zur Anwendung kommen. Es lässt sich diesem Vertrag auch nicht der Wille der Vertragsparteien entnehmen, um an den Eigentumsverhältnissen etwas zu ändern, oder der anderen Partei Eigentum einzuräumen.

Es fehlen daher auch weiterhin die Voraussetzungen für einen Eigentumserwerb durch die Antragstellerin. Erst 2008 fand eine klare vertragliche Regelung statt: sowohl in der Vereinbarung als auch in Brief und Gegenbrief ist ausdrücklich der Wille enthalten, die Netzebene von Netzebene 7 auf Netzebene 6 zu ändern. Wie allgemein, und insbesondere den Streitparteien, bekannt ist, geht dies nur dann, wenn auch die Eigentumsverhältnisse entsprechend gestaltet werden. Es ergibt sich daher aus Brief und Gegenbrief und aus der Vereinbarung im konkreten Fall der Wille, in die Eigentumsverhältnisse einzugreifen, und die Eigentumsrechte so zu regeln, dass der Kunde auf Netzebene 6 angeschlossen ist. Ausdrücklich wird daher im Pkt 6 als Eigentumsgrenze die Ausgangsklemmen am Niederspannungsschalter des Transformators ausgeführt.

Der Vertrag und Brief und Gegenbrief sind als Einheit zu sehen. Der Wille ist darauf gerichtet, durch den Umbau und die Leistungserhöhung die Eigentumsgrenze an den Niederspannungsschalter zu legen. Der Niederspannungsschalter wurde erst am 9.6.2009 eingebaut. Ein Eigentumserwerb am alten Kabel bereits 2008 (also gleichzeitig mit dem Abschluss des Vertrages) scheitert daran, dass der derivative Erwerb durch die Übereignung der Sache vollendet wird (Modus) (*Koziol/Welser Bürgerliches Recht*¹³ I 325). Die

Übereignung ist mit einer äußeren Übertragungsform zu verbinden. Diese „rechtliche Übergabe“ besteht in der Besitzräumung oder in der Eintragung in das Grundbuch (*Koziol/Welser I 326*). Im konkreten Fall wurde 2008 kein äußerer Übertragungsakt gesetzt. Ein Anschluss an den Schalter wäre zum damaligen Zeitpunkt gar nicht möglich gewesen, da der Schalter überhaupt erst 2009 geliefert und eingebaut wurde.

Abgesehen davon ist eine Übereignung nur dann wirksam, wenn der Veräußerer Eigentümer der Sache ist oder vom Eigentümer zur Veräußerung ermächtigt wurde. Im konkreten Fall weiß die Antragsgegnerin selbst nicht, wem das alte Kabel gehört hat. Ein klarer und eindeutiger Eigentumserwerb am alten Kabel scheitert auch an diesem Umstand.

Erst im Juni 2009, als die Antragstellerin ihr eigenes Kabel an den Schalter der Netzbetreiberin anschließen lässt, sind die Eigentumsverhältnisse in der Form hergestellt, wie sie für einen Netzebene 6-Zugang benötigt werden.

Energie-Control Kommission
Wien, am 4. November 2009